

IFRS-Newsletter zur Versicherungsbilanzierung Das IASB nimmt bei seinen Beratungen wieder Fahrt auf



Das IASB nimmt bei seinen Beratungen wieder Fahrt auf – Neue Beschlüsse zur Abbildung von Gewinnen (CSM) und Zinsschwankungen (OCI)

In der Sitzung des IASB am 18. März 2014 wurden richtungsweisende Beschlüsse zur erfolgswirksamen Behandlung von Schätzungsänderungen, insbesondere zur Verrechnung von Schätzungsänderungen mit der CSM und der optionalen Ausgestaltung der OCI-Lösung hinsichtlich der Auswirkungen von Zinsschwankungen auf der Passivseite getroffen. Dabei wurde nicht nur die Verrechnung der CSM („unlocking“) mit Schätzungsänderungen von Zahlungsströmen bezüglich zukünftiger Deckung und Services bestätigt, sondern diese auch auf prospektive Änderungen der Risikomarge ausgedehnt. Außerdem wurde klargestellt, dass positive Entwicklungen von Schätzungen, die auf aufwandswirksam erfasste Schätzungsänderungen folgen, in deren Umfang ertragswirksam erfasst werden und erst bei darüber hinausgehender positiver Entwicklung die CSM wieder auflebt. Zusätzlich wurde beschlossen, dass die Änderungen der Risikomarge, die im Zusammen-

hang mit zukünftiger Deckung und korrespondierenden Services stehen, analog zur Regelung bei Schätzungsänderungen von Cashflows mit der CSM verrechnet werden.

Daneben wurde für Effekte aus Zinsschwankungen auf die Passivseite ein Wahlrecht eingeräumt, diese auf Portfolioebene entweder wie nach ED 2013/7 erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen bei gleichzeitiger aufwandswirksamer Zinszuführung mit dem „locked in“-Zinssatz oder aber diese zusammen mit der Zinszuführung erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung abzubilden. Um Vergleichbarkeit für die Jahresabschlussadressaten hinsichtlich aller Zinseffekte in der Gesamtergebnisrechnung herzustellen, wurden zusätzliche Anhangabepflichten normiert. Sämtliche Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass diese bei Behandlung der überschussberechtigten Verträge durch den Standardsetter nochmals einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

Die Beschlüsse im Einzelnen:

CSM

Trotz vereinzelter Bedenken im Hinblick auf die Transparenz wurde die Entscheidung, Schätzungsänderungen von Zahlungsströmen mit Bezug zu zukünftiger Deckung und Services mit der CSM zu verrechnen, solange diese keinen negativen Wert annimmt, einstimmig bestätigt. Als vorteilhaft wurde in diesem Zusammenhang die Konsistenz mit der Ermittlung der CSM bei Erstbewertung und die Tatsache, dass dadurch der Charakter der CSM als nicht realisierter Gewinn unterstrichen wird, erachtet. Damit sind Schätzungsänderungen von Zahlungsströmen, die die „Rückstellung für eingetretene Schäden“ oder die jeweils aktuelle Rechnungslegungsperiode betreffen, weiterhin erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Das Aggregationsniveau der CSM und der mit dieser verbundenen Verrechnung soll im Rahmen einer späteren Sitzung des Standardsetters festgelegt werden.

Ebenfalls einstimmig beschlossen wurde, dass positive Schätzungsänderungen, denen aufwandswirksam erfasste Schätzungsänderungen in der Vergangenheit vorausgingen, da diese über die CSM hinausreichten, nicht zu einem sofortigen Wiederaufleben der CSM führen, sondern bis zum Umfang der vorigen Aufwendungen als Ertrag gebucht werden. Die CSM lebt also erst danach wieder auf. Zu beachten ist jedoch, dass die vorigen Aufwendungen weiterhin im Zusammenhang mit zukünftiger Deckung und Services stehen müssen. Begründet wird die Entscheidung, mit der die Regelung des ED 2013/7 geändert wird, u.a. mit der konsistenten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Als nachteilig wurde erachtet, dass damit Informationen über vorangegangene Aufwendungen weiterhin vorzuhalten sind.

Außerdem beschloss das IASB, dass Änderungen der Risikomarge hinsichtlich zukünftiger Deckung und Services analog zu Schätzungsänderungen von Zahlungsströmen mit der CSM zu verrechnen sind, solange diese keinen negativen Wert annimmt. Im Gegensatz dazu werden Neubewertungen der Risikomarge im Rahmen der „Rückstellung für eingetretene Schäden“ oder die reguläre Auflösung der Risikomarge in der jeweiligen Periode weiterhin erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Begründet wird dies mit der nun möglichen konsistenten Ermittlung der CSM anhand der risikoadjustierten Zahlungsströme bei Erst- und Folgebewertung sowie der analogen Behandlung von Schätzungsänderungen von Zahlungsströmen.

Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung des IASB wurde die Frage aufgeworfen, inwiefern der früher vom FASB präferierte „Eine-Marge-Ansatz“ als Bewertungskonzept oder zumindest dessen Verwendung als Schätzer an Stelle des Ansatzes von zwei Margen sinnvoll wäre. Das IASB wies diese Ansicht mit einem Votum für den „Zwei-Margen-Ansatz“ mit dem Hinweis auf die daraus resultierenden entscheidungsnützlichen Informationen zurück. Diese manifestieren sich laut Analyse des Stabs vor allem in der vollständigen Abbildung von Änderungen in der Einschätzung hinsichtlich des in den Zahlungsströmen innewohnenden Risikos. Dabei kommt es vor allem dann zu Abweichungen vom „Eine-Marge-Ansatz“, wenn das Auflösungsmuster der CSM und die Änderungen der Risikomarge voneinander abweichen, die Schätzungen der Abwicklungszahlungsströme stark schwanken oder bei der Durchführung des Tests, ob Verträge als notleidend zu betrachten sind („onerous contracts test“).

Außerdem wurde im Zuge der Diskussion thematisiert, dass Änderungen von Zinssätzen, deren Effekte laut Beschlusslage des IASB nicht mit der CSM zu verrechnen sind, in die jeweilige Neubewertung der Risikomarge einfließen. Diese Thematik soll nach Angaben des Stabs auf einer anderen Sitzung des IASB erörtert werden. Im Gegensatz dazu wurde der Einwand abgelehnt, dass CSM und Risikomarge aufgrund der Berücksichtigung von Diversifikationseffekten bei der Kalkulation der Risikomarge auf Basis unterschiedlicher Aggregationsniveaus ermittelt werden. Nach Aussage des Stabs hat die Auswertung des Feldtests ergeben, dass die Unternehmen Diversifikationseffekte auf Portfoliobasis berechnet haben.

Optionale OCI-Lösung

Um die Effekte von Zinsschwankungen im Abschluss abzubilden, wurde durch Beschluss des IASB den Unternehmen auf Portfolioebene das Wahlrecht eingeräumt, diese entweder erfolgsneutral im Eigenkapital („OCI“) auszuweisen oder erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Dabei hat die Ausübung des Wahlrechts den Charakter einer Bewertungsmethode im Sinne des IAS 8. Ausgangspunkt der Entscheidung war die Kritik an der verpflichtenden OCI-Lösung für die Effekte aus Änderungen der Diskontierungssätze auf versicherungstechnische Verpflichtungen. Bei der Bewertung von Kapitalanlagen sowohl mit fortgeführten Anschaffungskosten („amortized costs“) als auch bei erfolgswirksamer Zeitwertbewertung („FVTPL“) ergeben sich „accounting mismatches“ entweder in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung. Außerdem

werden die Auswirkungen „ökonomischer Mismatches“, das heißt von Inkonsistenzen der Aktiv-Passiv-Steuerung, ausschließlich erfolgsneutral im OCI erfasst.

Ganz bewusst wurde auf eine Voreinstellung zugunsten der OCI-Lösung oder der erfolgswirksamen Erfassung von Zinsänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung verzichtet, um den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, für jedes Portfolio eine Abwägung der mit der jeweiligen Wahl verbundenen Kosten und Nutzen vornehmen zu können. Als Anknüpfungspunkt des Wahlrechts wurde vom Stab ein Portfolio von Versicherungsverträgen als angemessen erachtet, da auf dieses in der Regel die Strategien des Asset-Managements ausgerichtet sind. Vonseiten des IASB wurde jedoch angemerkt, dass sich je nach Vorgehensweise bei der Portfoliobildung das Portfolio als zu granular für die Ausübung des Wahlrechts erweisen könnte.

Die Ausgestaltung der Option als Bewertungsmethode im Sinne des IAS 8 soll willkürliche Wechsel verhindern, da hierauf grundsätzlich das Stetigkeitsgebot Anwendung findet. Ein Wechsel der Bewertungsmethoden ist nach IAS 8 Nr. 14b) freiwillig nur dann möglich, wenn dieser zu zuverlässigen und relevanteren Informationen über die VFE-Lage oder Cashflows führt. Trotzdem legte der Vorsitzende des IASB Wert auf die Anmerkung, dass der Wortlaut des finalen Standards eine disziplinierte Anwendung der gewählten Option auch in den Folgeperioden gewährleisten sollte.

Um die Vergleichbarkeit der Abschlüsse zwischen den Unternehmen trotz des vorstehend beschriebenen Wahlrechts zu wahren, wurden vom IASB zusätzliche Anhangangabepflichten beschlossen, obwohl der Stab festgestellt hat, dass innerhalb einiger Rechtsräume zumindest eingeschränkte Vergleichbarkeit herrscht, da ähnliche Produkte zu ähnlichen Kapitalanlagestrategien und damit ähnlichen Entscheidungen führen sollten. Demnach haben die Unternehmen für alle Portfolien sämtliche Zinseffekte in der Gesamtergebnisrechnung in die drei Komponenten Zinsaufwand bei aktuellen Zinssätzen, Effekte aus Änderungen des Diskontsatzes in der Rechnungslegungsperiode sowie Differenz zwischen aktuellem und „locked in“-Zinssatz bei der Verrechnung von Schätzungsänderungen mit der CSM aufzuspalten.

Diese Komponenten werden im Übrigen bei Wahl der Alternative „erfolgswirksame Erfassung der Zinsänderungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung (zusammengefasst) ausgewiesen.

Darüber hinaus hat das IASB beschlossen, dass bei Portfolien auf die der OCI-Ansatz Anwendung findet, sowohl der Zinsaufwand mit dem Zinssatz im Zeitpunkt der Erstbewertung („locked in“-Zinssatz) als auch die Veränderung des OCI in der Periode im Anhang offenzulegen sind. Für Portfolien deren Effekte aus Zinsänderungen erfolgswirksam erfasst werden, hat der Standardsetter auf eine Pflichtangabe der Zinsaufwendungen mit dem „locked in“-Zinssatz verzichtet.

Ausblick

Die nächste Sitzung des IASB findet vom 22. bis 25. April statt und soll das Ausweismodell des ED 2013/7 mit dem Kernbestandteil „Umsatz aus Versicherungsverträgen“ sowie Themen, die zwar nicht zur Kommentierung standen, aber trotzdem kommentiert wurden, zum Gegenstand haben. Das Thema „überschussberechtigte Verträge“ soll auf einer späteren Sitzung abgehandelt werden. Aus heutiger Sicht ist weiterhin mit der Verabschiedung des finalen Standards im ersten Quartal 2015 und dem Datum der verpflichtenden Erstanwendung zum 1.1.2018 bzw. 2019 zu rechnen, wenn diese Ziele auch weiterhin als ambitioniert erscheinen.

Ihr Ansprechpartner

Deloitte-Experte für Audit FSI/Versicherungen

Colin Schenke

Tel: +49 (0)211 8772 2404

cschenke@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an cschenke@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de oder www.iasplus.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberUns.